



Anmerkungen des EDSB zur Änderung 59 im Berichtsentwurf zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) (KOM(2010) 0061 - C7-0045/2010 -2010/0039(COD))

Absatz 1 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Bei der Ausübung ihrer Aufgaben, kann die Agentur personenbezogene Daten verarbeiten, um zur Sicherheit der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beizutragen.“

Anmerkung:

Wir sind der Ansicht, dass der Zweck, für den personenbezogene Daten von FRONTEX verarbeitet werden, in der Bestimmung genauer definiert und auf die Elemente beschränkt werden sollte, die für die Wahrnehmung der Aufgaben von FRONTEX erforderlich sind.

Zu diesem Zweck empfehlen wir, dass der vorgeschlagene Wortlaut: *„um zur Sicherheit der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beizutragen“* neu abgefasst wird, um das Mandat von FRONTEX in der Weise widerzuspiegeln, wie es im Vorschlag vorgesehen ist. Darüber hinaus halten wir es für angebracht, den Umfang der Maßnahmen, die zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten Anlass geben, festzulegen. Die Wörter *„insofern unbedingt erforderlich“* sollten ebenfalls an den Anfang von Absatz 1 hinzugefügt werden.

Wir empfehlen ferner, einen zweiten Absatz zu Artikel 11 Buchstabe a des Vorschlags der Kommission hinzuzufügen, in dem ausdrücklich festgelegt wird, dass *„die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die durch die Agentur durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar ist.“* Durch diese Klarstellung werden mögliche Zweifel und Auslegungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Zusammenhang mit den Aufgaben von FRONTEX vermieden und die Aufgaben des EDSB als Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Datenverarbeitung durch die Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU werden verdeutlicht. Darüber hinaus empfehlen wir, dass der zweite Absatz von Artikel 11 Absatz a in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission mit dem folgenden Wortlaut wieder eingeführt wird: *„Der Verwaltungsrat legt unter Einhaltung von Artikel 11 Buchstabe aa Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung durch die Agentur fest, einschließlich der Maßnahmen im Hinblick auf den Datenschutzbeauftragten der Agentur und die Rechte der betroffenen Personen...“* Wie aus Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hervorgeht, sollte der EDSB hinsichtlich dieser Maßnahmen konsultiert werden, bevor diese angenommen werden. Es könnte nützlich sein, dies in Artikel 11 Buchstabe a ausdrücklich zu erwähnen.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Absatz 2 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Prinzipien der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten.“

Anmerkung:

Wir unterstützen diesen Absatz, der in Einklang steht mit den Ausführungen in der Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag der Kommission, obwohl dieser Absatz streng genommen nicht erforderlich ist, da diese grundlegenden Anforderungen bereits in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt sind.

Absatz 3 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Agentur soll auf personenbezogene Daten beschränkt bleiben, die während gemeinsamen Aktionen oder Pilotprojekten oder der Erfüllung von Soforteinsatzaufträgen für Grenzsicherungszwecke über Personen erhoben wurden, die hinreichend begründet einer Beteiligung an grenzüberschreitenden kriminellen Handlungen, illegaler Einwanderung oder Aktivitäten in Bezug auf den Menschenhandel gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2002/90/EG¹ des Rates verdächtigt werden, Personen die Opfer solcher Aktivitäten sind und deren Daten zu den Beteiligten an derartigen illegalen Aktivitäten führen können und Personen, die von Rückführungsoperationen betroffen sind, an denen die Agentur beteiligt ist.“

Anmerkung:

Es ist wichtig, ausreichend Klarheit und Konsistenz zwischen Absatz 1 und Absatz 3 von Artikel 11 Buchstabe aa zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollte der Zweck der Verarbeitung durch die Agentur in Absatz 1 klar festgelegt werden (siehe unseren Kommentar weiter oben) und es sollte ebenfalls überprüft werden, ob die unter Absatz 3 erwähnten Aktivitäten zu den Aktivitäten gehören, für die eine Datenverarbeitung wirklich erforderlich ist und ob diese in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck steht. Die Kategorien personenbezogener Daten (Namen, Geburtsdatum etc.), die von der Agentur verarbeitet werden sollen, sollten ebenfalls möglichst genau festgelegt werden.

Absatz 4 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Die personenbezogenen Daten müssen sobald der Zweck, für den sie erhoben wurden, erreicht wurde, gelöscht werden. Die Speicherzeit darf keinesfalls länger sein als 3 Monate nach der Erhebung dieser Daten.“

Anmerkung:

Dieser Absatz wird begrüßt, da er der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ausgeführten Bestimmung entspricht. Es wäre sinnvoll, die Kriterien für die Festlegung des Zeitraums auf 3 Monate zu begründen.

Absatz 5 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Die von der Agentur zu dem im vorliegenden Artikel festgelegten Zweck verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit Artikel 13 der Verordnung an Europol übermittelt.“

Anmerkung:

Dieser Absatz bezieht sich auf Artikel 13 (Änderung 60), in dem festgelegt wird: *„Die Agentur arbeitet mit Europol, der Europäischen Unterstützungsagentur für Asylangelegenheiten, der Grundrechte-Agentur und anderen Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union*

sowie internationalen Organisationen mit Zuständigkeiten auf den von dieser Verordnung geregelten Gebieten zusammen, sofern mit diesen Stellen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde und die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten dieser Stellen dabei beachtet werden.“

Folglich verpflichtet Artikel 13 in Übereinstimmung mit der Änderung im Berichtsentwurf FRONTEX zur Zusammenarbeit mit Europol in Angelegenheiten, die von der FRONTEX-Verordnung im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung abgedeckt sind.

Wir begrüßen die Verbindung zwischen Artikel 11 Buchstabe aa und Artikel 13 im Berichtsentwurf als erforderliche Klarstellung.

Ungeachtet dessen machen wir auf den Sachverhalt aufmerksam, dass Absatz 5 von Artikel 11 Buchstabe aa – falls dieser wie in der Änderung 59 vorgeschlagen, angenommen wird – FRONTEX dazu verpflichtet, regelmäßig und systematisch alle durch FRONTEX im Rahmen seiner Aktivitäten verarbeiteten personenbezogenen Daten an Europol zu übermitteln. Diese Vorgehensweise stimmt nicht mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 überein, und zwar insbesondere nicht mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, die eine Beurteilung von Fall zu Fall erfordern, ob nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eine Notwendigkeit zur Übermittlung von Daten vorliegt.

Aus diesem Grund empfehlen wir, dass eine Beschränkung der Datenübermittlungen durch FRONTEX an Europol von Fall zu Fall in die Rechtsgrundlage aufgenommen wird; diese könnte in der Arbeitsvereinbarung in Übereinstimmung mit Artikel 13 zusätzlich festgelegt werden. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass FRONTEX mit Europol nur diejenigen Daten austauscht, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der beiden Agenturen unbedingt erforderlich sind.

Absatz 6 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Die Weiterleitung oder andere Übermittlungen von von der Agentur verarbeiteten personenbezogenen Daten an andere Agenturen oder Organe der Europäischen Union unterliegen gesonderten Arbeitsübereinkommen betreffend den Austausch von personenbezogenen Daten und der vorherigen Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten.“

Anmerkung:

Die Erläuterungen zu dem Erfordernis einer regelmäßigen und von Fall zu Fall zu erfolgenden Beurteilung der Notwendigkeit von Datenübermittlungen zwischen FRONTEX und Europol, die unter den Kommentaren zu Absatz 5 des vorgeschlagenen Artikel 11 Buchstabe aa aufgeführt sind, beziehen sich ebenfalls in einer mehr allgemeinen Weise auf Absatz 6.

Wie in der Stellungnahme des EDSB betont wurde, ist es sehr wichtig sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit und Synergien zwischen FRONTEX und anderen Einrichtungen und Agenturen der Europäischen Union, insbesondere Europol, in der Rechtsgrundlage auf ausreichende Weise geklärt sind, um eine Doppelarbeit zu vermeiden und positive Synergien zu schaffen.

Dies sollte unter Einhaltung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Beachtung der Befugnisse des EDSB erfolgen.

Da die Verordnung (EG) Nr. 45/2001, wie bereits weiter oben erwähnt, auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch FRONTEX anzuwenden ist, wobei die Befugnisse und Aufgaben des EDSB eingeschlossen sind, empfehlen wir, dass der Wortlaut *„und der vorherigen Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten“* gestrichen wird, um

mögliche Unstimmigkeiten mit der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bestimmte Verarbeitungen nach Maßgabe von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bereits einer Vorabkontrolle und einer systematischen Weiterverfolgung durch den EDSB unterstehen, wie ebenfalls in der Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag der Kommission erwähnt wurde.

Absatz 7 von Artikel 11 Buchstabe aa

„Die Weiterleitung oder andere Übermittlungen von der Agentur verarbeiteten personenbezogenen Daten an Mitgliedstaaten oder Drittländer oder andere Dritte muss untersagt werden.“

Anmerkung:

Hinsichtlich der Festlegung, dass von der Agentur verarbeitete personenbezogene Daten von FRONTEX nicht an Drittländer oder Dritte übermittelt werden sollten, stellen wir fest, dass diese Festlegung mit der Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag der Kommission, in der wir auf Artikel 14 des Vorschlags der Kommission Bezug genommen haben, übereinstimmt. In der Stellungnahme erwähnten wir, dass diese Bestimmung nicht festlegt, ob, und falls ja, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die in dieser Bestimmung vorgesehenen „Arbeitsvereinbarungen“ personenbezogene Daten einschließen. Angesichts dessen, dass in Artikel 14 keine Ausführungen zu der Verarbeitung personenbezogener Daten gemacht werden, geht der EDSB davon aus, dass diese Bestimmung keine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht.

Zusätzliche Anmerkungen

Zusätzlich zu den weiter oben erwähnten Kommentaren im Hinblick auf die Änderung 59 empfehlen wir ebenfalls einen Zusatz zu Artikel 11 Buchstabe b Absatz 2 des von der Kommission vorgelegten Vorschlags, so dass diese Bestimmung folgendermaßen lautet:

„2. Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze im Hinblick auf die Verarbeitung von nicht als Verschlusssache eingeordneten, sensiblen Informationen in Übereinstimmung mit der Annahme und Umsetzung durch die Europäische Union an und entwickelt dementsprechend ihre eigene detaillierte Sicherheitspolitik.“

Brüssel, den 3. Dezember 2010